

Checkliste zum „Umgang mit Arzneimitteln für Institutionen, die keine Privatapotheke führen“



Andrea Hornung

Leiterin

Abteilung Alter

Alters- und Behindertenamt

Welche Institutionen müssen diese Checkliste ausfüllen?

- Alle, die Arzneimittel beziehen, lagern und **patientenspezifisch** anwenden, also
 - Alters- und Pflegeheime
 - Wohnheime für Menschen mit Behinderungen
 - Kinder- und Jugendheime (inkl. Schulheime)
 - Wohn- und Therapieeinrichtungen für Menschen mit Suchtproblemen



Zeitplan

- Veröffentlichung im Internet April 2013
- Bis Ende des Jahres muss jedes Heim, das Arzneimittel patientenspezifisch anwendet, die Checkliste ausgefüllt und unterschrieben haben.
- Die Checkliste muss dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) nicht eingesandt werden, sie wird aber ab 2014 im Rahmen der Aufsichtsbesuche vor Ort überprüft.



Was ist der Zweck der Checkliste?

- Sie dient primär der Institution als Instrument der Qualitätssicherung im Umgang mit Arzneimitteln sowie der Selbstevaluation.
- Für das Alters- und Behindertenamt (ALBA) stellt sie ein Hilfsmittel zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung bzw. zur Aufrechterhaltung einer Betriebsbewilligung dar.



Deckblatt

Inhalt:

- Adresse der Institution
- Name, Funktion und Unterschrift der Person, die die Selbstkontrolle durchgeführt hat
- Datum der letzten Selbstkontrolle
- Unterschrift der Medizinalperson (Apotheker/in, Heimarzt/Heimärztin), die für die pharmazeutische Versorgung verantwortlich ist
- Unterschrift der Institutionsleitung



Inhalte Seiten 2 bis 4

- Die Seiten 2 und 3 der Checkliste dienen der Selbstevaluation bei der Beurteilung von Strukturen und Prozessen im Umgang der Institution mit Arzneimitteln.
- Auf Seite 4 werden die mit „nein“ beantworteten Fragen in der Selbstevaluation begründet. Hier werden auch Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel mit den entsprechenden Terminen notiert.



Beispiele für Fragen zur Struktur

- Das Dokument „Regeln der guten Abgabepaxis für Heilmittel“ (GAP) vom 14.09.2009 der Kantonsapothekervereinigung Schweiz (KAV) liegt der Institution vor und ist den Verantwortlichen bekannt.
- Die Verantwortlichkeiten für den Umgang mit AM sind geregelt.
- Es existiert eine vertragliche Vereinbarung mit einer Medizinalperson (Arzt oder Apotheker), die die Aufsicht und Kontrolle über das Fachpersonal in der Institution ausübt, welches Aufgaben im Umgang mit Arzneimitteln wahrnimmt (siehe 20.3.B6 GAP).



Seite 4: Mängel-evaluation und Massnahmen



Frage-Nr.	Erklärung und Begründungen	Massnahmen	Termin

- Haben Sie Fragen?



- Danke für Ihre Aufmerksamkeit